



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (89) 54856-0  
**Telefax:** +49 (89) 54856-9699  
**E-Mail:** Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 23.06.2022

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3475977

651pph/009-2022#001

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Neubau eines Schulungsgebäudes in Steinhausen“, Bahn-km 3,600 bis 3,800 der Strecke 5554 München Ost - Daglfing in München

**Bezug:** Antrag vom 27.04.2022, Az. SBM MSTH

**Anlagen:**

## **Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **Begründung**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) i. V. m. Nr. 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Neubau eines Schulungsgebäudes mit Ruheräumen für die Mitarbeiter der DB Regio AG am Standort München Steinhausen zum Gegenstand.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:  
Arnulfstraße 9/11, 80335 München  
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0  
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP ist. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 UVPG durchzuführen. Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Auf den für den Neubau des vierstöckigen Schulungsgebäudes vorgesehenen Flächen befinden sich Baustellencontainer, allgemeine Lagerflächen, Parkplätze sowie eine alte Sportanlage (Tennisplätze). Die Flächen liegen an der Strecke 5554 München Ost Pbf - München Daglfing, Bahn-km 3,6 bis 3,8 in München Steinhausen.

Für das Vorhaben werden ca. 9.797 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen, von denen 2.821 m<sup>2</sup> dauerhaft beansprucht werden. Die übrigen 4036 m<sup>2</sup> dienen einer bauzeitlichen Nutzung.

### 2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die Fläche für den Neubau des Schulungsgebäudes befindet sich nordöstlich der bestehenden Werkstatt Steinhausen, Kronstadter Straße in München Steinhausen, Gemarkung Berg am Laim. Das Vorhaben liegt damit in der besiedelten Region, dem Stadtgebiet München und beschränkt sich auf entsprechend vorbelastete Eisenbahnbetriebsanlagen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen. Der Baubereich liegt außerhalb von naturschutzfachlichen bzw. wasserrechtlichen Schutzgebieten. Das gesamte Bauvorhaben wird nur auf dem Gelände der DB AG durchgeführt. Fremdgelände ist nicht betroffen.

Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, infolge von Lärm und Erschütterungen werden durch entsprechende Minderungsmaßnahmen auf das unumgängliche Mindestmaß reduziert. Die betriebsbedingten Lärmimmissionen werden nicht überschritten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen, die sich nicht vermeiden lassen, werden bilanziert und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Das Bauvorhaben befindet sich auf ehemaligem Betriebsgelände und damit in einem stark anthropogen überprägten Bereich. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Boden und Fläche“ verursacht.

Weitere Schutzgüter wie „Landschaft“, „Luft/Klima“ sowie „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sind nicht betroffen.

#### 4. Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht, dem Lageplan, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie dem Formular zur Umwelterklärung ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Neubauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig